

Vergabe-Nr. Bezeichnung der Bauleistung

ÖA 01/2026	Hansestadt Wismar – Gestaltung Bahnhofsvorplatz Anlegen von Wege- und Platzflächen, Begrünung/Bepflanzung, RW-Entwässerungsanlagen, Beleuchtung, Wasserspiel, Ausstattungselemente (Sitzgelegenheiten, Spielbereich)
------------	---

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Erklärung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, § 13 TVgG M-V

Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, den Auftrag gemäß Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren/Produkten durchzuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus den Übereinkommen:

- Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit v. 28.06.1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes v. 09.07.1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen v. 01.07.1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit v. 29.06.1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit v. 25.06.1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf v. 25.06.1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung v. 26. 06.1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit v. 17.06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291)

Hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 182 wird erklärt

☐	Eine oder mehrere der nachfolgend benannten Waren / Produkte sind Gegenstand der Lieferung/ Verwendung im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen. - Bekleidung (z. B. Dienstbekleidung) - Stoffe und Textilwaren (z. B. Büroausstattung: Teppichboden, Vorhangstoffe) - Natursteine - Holz und Holzprodukte - Naturkautschuk - Produkte (z. B. Reifen, Einmal-/Arbeitshandschuhe, Riemen) - Leder (z. B. Büroausstattung, Autoausstattung) - Mischprodukte aus den vorgenannten Waren / Produkten
--------------------------	--

Sofern dies zutrifft:

☐	werden diese nicht in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt.
☐	werden diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt. Als Nachweis der Einhaltung des Übereinkommens ist die unabhängige Zertifizierung (z. B. ein Fair-Handels-Siegel, Goodweave oder Rugmark-Siegel) oder sofern die Beibringung trotz intensiven Bemühens nicht möglich ist – eine Selbstverpflichtung, ein Verhaltenskodex oder o.ä. Erklärungen (benennen!) beigefügt.
ODER ☐	Trotz intensiven Bemühens konnten Zertifizierungen oder andere Nachweise nicht ermittelt werden. Ich versichere/wir versichern jedoch, dass keine Anhaltspunkte bekannt sind, die einen Verstoß gegen die ILO Mindeststandards begründen.

Ich bin/wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt **keine** oder **eine unvollständige bzw. wesentlich falsche Erklärung** enthält, vom Angebot ausgeschlossen wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.